

AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. Nr. 16 Sandomierz, den 15. September 1916.

INHALT:

1.

Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Gemäß Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens Nr. 61 und im Nachhange zur M. G. G. Vdg. W. A. Nr. 51.483 wird zwecks **Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten und der Approvisionierung der Bevölkerung** nachstehendes angeordnet:

§ 1. Als Höchstausmaße der zum Verbrauche für die Bevölkerung bestimmten Getreidemengen werden festgesetzt:

a) für die Produzenten, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder und Bediensteten 400 g. Brotgetreide pro Kopf und Tag,

b) für Nichtproduzenten 250 g Brotfrucht pro Kopf und Tag,

c) das M. G. G. behält sich vor über Antrag des zuständigen Kreiskommandos für Kranken-und Humanitätsanstalten, schwer Arbeitende u. s. w. Ausnahmsbestimmungen zu treffen.

d) Zur Verfütterung dürfen im Höchstausmaße nachstehende Hartfuttermengen verwendet werden: 1 kg Hafer und 1 kg. Gerste pro Tag und Pferd oder Zuchstier.

§ 2. Mit der **Versorgung** der Bevölkerung mit Brotfrucht und der Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten für Approvisionierungszwecke werden die Kreis-bezw. die städtischen Hilfskomitees betraut. Dieselben werden für einen geordneten Betrieb der Approvisionierung verantwortlich gemacht und haben für genügende Geldmittel zum Ankaufe der nötigen Brotfruchtmengen, sowie für entsprechende Lagerräume zur Magazinierung derselben zu sorgen. Die von den Hilfskomitees für Approvisionierungszwecke angekauften Vorräte müssen von den Vorräten der M. V. **getrennt** aufbewahrt werden.

§ 3. Die **Beschaffung** der nötigen Brotfruchtmengen erfolgt:

a) für die in **größeren Städten und Industriezentren** und zwar in den Städten Dabrowa, Kielce, Lublin, Noworadomsk, Piotrków, Radom und den Industriezentren der Kreise Dabrowa, Olkusz, Końsk und Opatów wohnende Bevölkerung durch die Ernteverwertungszentrale, welche aus dem aufgebrachten Kontingente entsprechende Mengen Brotfrucht und Hartfutter dem Approvisionierungskomitee zur Verteilung zuweist.

b) Für die **Bevölkerung der Städtchen und Marktflecken durch das Hilfs-bezw. Approvisionierungskomitee,** welchen auf Antrag des Kreisbeirates durch das Kreiskommando aus dem Exkontingente entsprechende Brotfrucht-und Hartfuttermengen zugewiesen und den Produzenten zur direkten Ablieferung an das Approvisionierungskomitee vorgeschrieben werden.

Die Übernahme dieser Brotfruchtmengen erfolgt in der Regel beim Produzenten zu den mit § 8—§ 11 der Vdg. W. A. Nr. 51.483 16 festgesetzten Preisen.

Die Produzenten sind verpflichtet die zur Ablieferung bestimmten Getreidemengen rechtzeitig zu liefern, eine Verkaufsverweigerung ist ebenso straf bar, wie das bei Nichtablieferung des Kontingentes der Fall ist.

Das Kreiskommando wird das Hilfskomitee (Approvisionierungskomitee) bei der Beschaffung der zur Approvisionierung erforderlichen Brotfruchtmengen unterstützen und im Notfalle mit seinen Exekutionsmitteln eingreifen.

c) Die **auf dem flachen Lande lebende nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung** deckt ihren Bedarf an Brotfrucht durch **direkten Einkauf bei den Produzenten** auf Grund einer vom Hilfskomitee erteilten **Einkaufsbewilligung.**

Der **nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung (Nichtproduzenten) ist es nicht gestattet, grössere Vorräte an Brotfrucht und Hartfutter. als für die Dauer von 2 Monaten zu erwerben und aufzubewahren.** Bei Nichtproduzenten vorgefundene größere Vorräte werden ohne Bezahlung konfisziert.

§ 4 **Mahlordnung für den Privatkonsum.**

Für den Privatkonsum dürfen nur nachstehende Mehltypen erzeugt werden:

Roggengleichmehl mit 80 % Mehlausbeute (16 % Kleie, 4 % Verstaubung).

Roggenschrotmehl mit 96 % Mehlausbeute (4 % Verstaubung)

Weizengleichmehl mit 80 % Mehlausbeute (4 % Verstaubung, 16 % Kleie).

Weizenfeinmehl oder **Weizengries** mit 15 % Mehlausbeute (1. Auszug).

Weizenbrotbackmehl mit 65 % Mehlausbeute (2. Auszug).

Weizenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung).

Gerstengleichmehl mit 70 % Mehlausbeute.

Gerstengrütze oder Graupen mit 68 % Mehlausbeute.

Die Mühlen dürfen nur Getreide des Hilfskomitees oder der Bevölkerung des Flachlandes zur Vermahlung übernehmen und auf eine der obgenannten Mehltypen verarbeiten. An Mahllohn dürfen dieselben höchstens K. 2.- pro 100 kg. Getreide bei Erzeugung von Schrotmehl, K. 3.- pro 100 kg. Getreide bei Erzeugung anderer Mehltypen verlangen. Falls das Approvisionierungskomitee den Müller mit dem Einkaufe des Getreides betraut, kann demselben ein Manipulationszuschlag von 50 Heller pro 100 kg. Getreide zugestanden werden.

Über das zur Vermahlung gelangende Getreide hat der Mühlenbesitzer ein ausführliches **Mahlbuch** zu führen, aus dem der Eigentümer des vermahlenen Getreides, die Art und Menge desselben und die Art und Menge der erzeugten Mahlprodukte ersichtlich sein muss.

Das Kreiskommando ist berechtigt, Mühlen, welche obige Vorschriften nicht einhalten, zeitweise zu sperren.

§ 5 **Mehlpreise.**

Als **Grundpreis** für die einzelnen Mehlgattungen, wird pro 100 kg. ab Mühle ohne Sack festgesetzt:

Für	Roggenmehl (80 %-ig)	K. 39 —
„	Roggenschrotmehl (96 %-ig)	„ 35 —
„	Weizengleichmehl (80 %-ig)	„ 45 50
„	Weizenfeinmehl oder	
„	Weizengries (1 Auszug 15 %-ig	„ 80 —
„	Weizenbrotbackmehl (65 % 2. Auszug)	„ — 83

Für	Weizenschrotmehl (96 %-ig) .	K. 40 —
„	Gerstengleichmehl (70 %-ig) .	„ 44 —
„	Gerstengraupen oder	
„	Gerstegrütze (68 %-ig) . .	„ 46 —
„	Kleie jeder Gattung . .	„ 18 —

Zur Bestimmung dieser Grundpreise wurde ein Mahllohn von rund K 2 bei Schrotmehl und K 3 bei anderen Mehlarten sowie ein Manipulationszuschlag von 50 h pro 100 kg. zugrunde gelegt. Diese Preise erhöhen sich um die tatsächlichen Transportkosten, welche aus dem Transporte der Fracht vom Produzenten zur Mühle und dem Transporte des Mehles aus der Mühle in den Verbrauchsort entstehen.

An **Transportkosten** können 10 h (bei schlechten Kommunikationsverhältnissen 15 h) pro km. und 100 kg. zugestanden werden. Überdies kann das Hilfs-bezw. Approvisionierungskomitee an **Regiespesen** berechnen:

Im Großhandel höchstens

K. 2·50 pro 100 kg. Mehl
„ 2 — „ „ „ Getreide
„ 1 — „ „ „ Kleie

In diesen Regiespesen sind die Kosten für normale Abnutzung und die Leihgebühr für Säcke mit inbegriffen.

Der Gewinn des Kleinverschleißers darf 2 h pro Pfund (5 h vom Kilogramm) nicht übersteigen.

§ 6. **Die Verteilung der Mahlprodukte bezw. des Hartfutters für Pferde** durch die Hilfs-bezw. Approvisionierungskomitees hat in der Regel durch Ausweise (Brot, - Mehl, - Hartfutterkarten) zu erfolgen. Über die abgegebenen Karten haben die Hilfs-bezw. Approvisionierungskomitees Abgabelisten zu führen. Die Hilfs-bezw. Approvisionierungskomitees sind verpflichtet über ihre gesammte Geldgebahrung in Approvisionierungsangelegenheiten genauestens Buch zu führen und die Rechnungsbücher auf Verlangen der behördlichen Kontrolle unterziehen zu lassen.

§ 7. Broterzeugung.

Bei der Broterzeugung muß zur Streckung der Vorräte eine Beimischung von 10 % Gerstenmehl, Kartoffelbrei oder Kartoffelmehl stattfinden.

Bei Berechnung des Brotpreises ist eine Brotausbeute von wenigstens 140 Teilen Brot aus 100 Teilen Mehl und der ortsübliche Backlohn zugrundezulegen.

§ 8. Die im § 5 festgesetzten Mehlpreise und die auf Grund derselben zu bestimmenden Verkaufspreise für Mehl und Brot sind bis 30. November 1916 gültig. Das Approvisionierungskomitee hat auf Grund obiger Vorschriften die auf den Groß-und Kleinhandel geltenden **Verkaufspreise, die sich in den einzelnen Ortschaften infolge ungleicher Transportspesen auch verschieden gestalten können, dem Kreiskommando zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen,** in allen Verschleißstellen **durch Anschlag zu verlautbaren** und für deren strengste Einhaltung zu sorgen.

§ 9. Verwertung der Kleie.

Das Hilfs-bezw. Approvisionierungskomitee disponiert über die bei Vermahlung des zur Approvisionierung dienenden Getreides erzeugte **Kleie** und hat sie als Futter für das Inventar der zu approvisionierenden Bevölkerung oder an die Landwirte des betreffenden Kreises zu verkaufen. Hiebei sind besonders auch diejenigen Landwirte zu berücksichtigen, die das zur Approvisionierung bestimmte Getreide geliefert haben.

2.

Regelung des Verkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten.

Gemäss Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11/VI. 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens Nr. 61) und Vdg des MGG. Nr. 56517 vom 17/8. 1916 wird verordnet:

§ 1 Beschlagnahme:

Rotklee, Weissklee, Seradella, Lupine, Wicke, Pferdebohne, Peluszka-der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre nach verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2 Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§ 11 und 12 der obzitierten Verordnung).

§ 3

Von der **Beschlagnahme** ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierenden Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4

Zur Regelung der Art und Zeit der Übernahme sowie zur Bestimmung der Übernahmspreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5 Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K. 5000.- oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K. 3000.- verhängt werden.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

3.

Preis für Raps.

Der Rapsübernahmspreis 65 Kr. per 100 kg. wird bis 30. September 1916 verlängert.

4.

Arbeitsvermittlungsämter.

Laut Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos Nr. 228936|P. vom 25. Juni 1916 und M. V. Nr. 37845|P. vom 27. Juni 1916 wird vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement zur Regelung des Arbeitsmarktes im Okkupationsgebiete Polen am Sitze jedes Kreiskommandos ein „Kreisarbeitsvermittlungsamt“ und beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement ein „Zentralarbeitsvermittlungsamt“ mit dem Sitze in Lublin errichtet.

Zu diesem Zwecke hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit Verordnung vom 26. Juni 1916 E. Nr. 37595 folgendes angeordnet.

§ 1.

Zentralarbeitsvermittlungsamt beim k. u. k. M. G. Kreisarbeitsvermittlungsämter.

Zur Führung des Arbeitsnachweises für das k. u. k. Okkupationsgebiet besteht beim M.G.G. ein Zentralarbeitsvermittlungsamt, bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt. Der Kreiskommandant kann mit einer im Amtsblatte kundgemachten Verfügung Vertreter des Kreitsarbeitsvermittlungsamtes an bestimmten Orten des Kreises ausserhalb des Sitzes des Kreiskommandos bestellen.

§ 2.

Zweck des Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis bezweckt, das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder Kategorie mit Ausschluss von Militärarbeiten festzustellen, evident zu halten und möglichst auszugleichen. Das Zentralarbeitsvermittlungsamt und jedes Kreisarbeitsvermittlungsamt führt die Arbeiterstatistik und erteilt Auskunft über Stellengesuche und offene Arbeitsstellen. Auskünfte an Kommandos, Behörden oder Privatpersonen ausserhalb des Okkupationsgebietes können nur vom Zentralarbeitsvermittlungsamte erteilt werden.

§ 3.

Zuständigkeit.

Die Arbeitsvermittlung, sowie die Erhebung, Feststellung und Evidenthaltung von Arbeitsanboten und Nachfragen innerhalb des Kreises obliegt den Kreisarbeitsvermittlungsämtern. Angelegenheiten betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiete und Gebieten ausserhalb desselben sind dem Zentralarbeitsvermittlungsamte vorbehalten. Arbeitsvermittlungen nach Gebieten ausserhalb der Monarchie und des Okkupationsgebietes bedürfen der Bewilligung des Armeeoberkommandos.

§ 4.

Verfahren.

Die Arbeitnehmer, sowie jene Arbeitgeber, die Arbeiter im Okkupationsgebiete verwenden wollen, melden ihr Anbot oder ihre Nachfrage bei dem Kreisarbeitsvermittlungsamte ihres Kreises an.

Arbeitgeber, die Arbeiter ausserhalb des Okkupationsgebietes verwenden wollen, melden ihr Anbot beim Zentralarbeitsvermittlungsamte. Meldungen, die an eine unrichtige Stelle gelangen, werden an die kompetente Stelle weitergeleitet.

§ 5.

Gebühren.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, welche beim Hauspersonale 1 K pro Person und bei allen anderen Arbeitskategorien 5 K pro Person beträgt.

Die Gebühr ist vom Arbeitsgeber für die demselben durch das Kreisarbeitsvermittlungsamt wirklich vermittelten Arbeiter zu entrichten.

Von der Entrichtung der Vermittlungsgebühr sind Militär-und andere öffentliche Behörden, insoweit es sich um Arbeitskräfte zu öffentlichen, von den genannten geleiteten Arbeiten handelt und insoweit für bestimmte Fälle nicht besondere Anwerbevorschriften erlassen werden, befreit.

Die Gebührenbestimmungen gelten bis auf Widerruf. Die Gebühren dienen zur Deckung der Erhaltungskosten der Arbeitsvermittlungsämter.

5.

Verbot der Mitnahme von Schriften, Drucksachen etz. auf Reisen.

Im Sinne des Erlasses des A.O.K. K. Nr. 11.000 ex 1916 ist den Reisenden jedwede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Photos, Films, etz **in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland** grundsätzlich **verboten** und hat deren Beförderung auf postalischem Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

6.

Aufnahme von Einwohnern des Okkupationsgebietes Polen zum provisorischen Finanzwachdienste.

Laut Erlass des k. u. k. A. O. K. M. V. P. Nr. 112588 vom 1./12 1915 und Erlass des k. u. k. M.G.G. in Lublin von 15/12. 1915 Nr. 16469 können die sich freiwillig meldenden Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste beim Finanzwachkommando in Lublin herangezogen werden.

Bedingungen für die Aufnahme sind folgende:

1) Physische Eignung.

2) Volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (die Kenntnis der deutschen Sprache bildet eine vorzugsweise Berücksichtigung).

3) Eine den Dienstverhältnissen entsprechende Intelligenz.

4) Makelloses Vorleben.

5) Ein Alter von über 18—35 Jahren, wobei betont wird, dass die minderjährigen einer schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muß, bedürfen.

Die Bekleidung bestehend aus 1 Mantel, 1 Bluse 1 Hose, 1 Kappe, und 1 Paar Schuhen per Mann erhalten die Bewerber aus den Monturvorraten des M.G.G.

Die Forterhaltung der Bekleidungssorten wird aus dem Tageslohn bestritten.

Als Tageslohn erhalten diese Leute 5 Kr. täglich, welcher ihnen vom Tage des Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin zu je 5 Tagen im vorhinein ausgezahlt wird.

Für die Unterbringung sowie für eine kräftige und dabei billige Vorköstigung, welche aus dem Tageslohn bestritten wird, trägt das Finanzwachkommando Sorge.

Die sich freiwillig zum Aushilfsdienste meldenden Einwohner unterstehen auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Dienstleistung der Militärgewalt. Jede Dienstnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, sowie verbrecherische Handlungen werden außer der Entlassung mit Strafen nach den Militärstrafgesetzen geahndet.

Die Gesuche um Aufnahme in den Aushilfstand der Finanzwache mit den nötigen Beilagen sind binnen 3 Monaten vom Tage der dritten Verlautbarung dieser Aufforderung an die Kreiskommandos beziehungsweise Kreisfinanzwachkommandos einzubringen.

7.

Beschlagnahme von Flachs-, Hanfgarnen und Leinwand.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements J. Nr. 13763/16 vom 31. Juli 1916 werden sämmtliche im Bereiche des M. G. G. vorhandenen Vorräte an Flachs-, und Hanfgarnen sowie Leinwand-insoweit sie für Heereszwecke eine Verwendung finden können-beschlagnahmt.

Die Übernahme und Bezahlung dieser Vorräte wird durch die Einkaufskommission des k. u. k. M.G.G. in der nächsten Zeit erfolgen.

8.

Einfuhr von Apothekerartikeln.

Auf Grund Zirkular Nr. 500 der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau für das österr.-ungarische Okkupationsgebiet in Polen, wird bekanntgegeben, dass Gesuche von seite der Apotheker des k. u. k. Okkupationsgebietes bei vorgenannter Warenverkehrszentrale nicht mehr angenommen werden.

Firmen, die Arzneiartikel aus der österr.-ungarischen Monarchie beziehen wollen, haben ihre Gesuche direkt an die österr.-ungarischen Drogengrossfirmen zu richten und werden die Gesuche erst durch die öster. ungarischen Lieferfirmen bei der k. u. k. Warenverkehrszentrale eingereicht.

9.

Ordnung und Reinlichkeit in den Lebensmittelgeschäften.

Da in den Lebensmittelgeschäften (Fleischhauer, Selcher u. s. w.) die erforderliche Ordnung und Reinlichkeit nicht eingehalten wird, ordnet das k. u. k. Kreiskommando folgendes an:

1) Die Verkäufer müssen rein und sauber angezogen sein, weisse Schürzen und gewaschene Hände haben.

2) Selchwaren, Wurst, Speck, Zucker, Backwerk sind stets unter Glasglocken oder in mit Deckeln versehenen Behältern zum Schutze vor Staub und Insekten aufzubewahren.

3) Die Wagschalen müssen stets blank geputzt sein, die Tischplatten im Geschätslokale mit einem wasserdichten leicht waschbaren lichten Anstrich oder mit einem Blechbeschlag versehen sein.

4) Nahrungsmittel, namentlich jene, welche ohne vorhergehende Zubereitung verzehrt werden (Butter, Fette, Selchwaren u. a.) müssen in reines Papier eingepackt an die Käufer abgegeben werden (also nicht in altes beschriebenes Papier oder Zeitungen).

5) Die gleichen Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für diejenigen Gemischtwarenhändler und Krämer, die die Nahrungs-und Genussmittel in Hausfluren, offenen Fenstern, Turen, Läden und Märkten zum Verkaufe anbieten.

6) Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Sie muss daher von allen Gemeindeämtern sofort entsprechend verlautbart werden, damit ihr Inhalt sowohl den Kleingewerbetreibenden, als auch allen Einwohnern bekannt wird.

Die k. u. k. Gendarmerie hat die Lebensmittelgeschäfte öfter und genau zu visitieren und diesfällige Unterlassungen sofort behufs strenger Bestrafung der betreffenden Geschäftsleute dem Kreiskommando zu melden.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.